Die Leistung auf das Ziel abstimmen

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Praxis

Die Leistung auf das Ziel abstimmen

Wann wird die Integrationszulage ausgerichtet, wann der Einkommens-Freibetrag? Ein Beispiel aus der Sozialhilfepraxis.

Fragestellung

Herr S. war viele Jahre selbstständig Erwerbender. Seit einiger Zeit verdient er mit kleineren Werbeaufträgen lediglich noch etwa 300 Franken pro Monat. Ergänzend dazu wird er mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nebst seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit ist er auf Stellensuche. Seine Stellenbemühungen weist er dem Sozialdienst monatlich vor.

Wie sieht die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus:

- Erhält der Klient die minimale Integrationszulage (IZU) von 100 Franken plus einen Einkommens-Freibetrag (EFB)?
- Wenn ja, ist ein Einkommens-Freibetrag von 50 Franken bei einem Einkommen von 300 Franken angemessen?

Grundlagen

Leistungen von unterstützten Personen über 16 Jahren werden honoriert. Als Leistungen gelten zum Beispiel Erwerbsarbeit, gemeinnützige Tätigkeit, Nachbarschaftshilfe oder berufliche beziehungsweise persönliche Qualifizierung. Es wird eine Integrationszulage oder ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Damit werden materielle Anreize geschaffen, die zur Eigenständigkeit motivieren. Der Grundsatz «Leistung und Gegenleistung» wird so umgesetzt (A.4).

Der Einkommens-Freibetrag für Erwerbstätige, welcher auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt wird, ist primär ein Anreiz zur Erwerbsaufnahme oder zur Erhöhung des Pensums. Ziel ist die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die Kantone regeln die Höhe des Einkommens-Freibetrages und die Frage, ob dieser vom Pensum oder von der Lohnhöhe abhängig ist.

Eine Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige erhält, wer sich besonders um die soziale und / oder berufliche Integration von sich oder von Menschen in der Umgebung bemüht. Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein.

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen, die trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistung nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage zu.

Einkommens-Freibetrag oder Integrationszulage?

Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge sind personenbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Eine Person kann jedoch nur eine Integrationszulage oder einen Einkommens-Freibetrag erhalten. Die Gewährung einer Integrationszulage setzt Erwerbslosigkeit voraus und die Gewährung einer minimalen Integrationszulage das Fehlen einer Möglichkeit zum Erlangen einer Integrationszulage. Folglich geht in der Regel der Einkommens-Freibetrag der Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige und die Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige der minimalen Integrationszulage vor. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach kantonalen Vorgaben.

Mit den Integrationszulagen und dem Einkommens-Freibetrag werden materielle Anreize hin zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit geschaffen. Es soll jene Leistung honoriert werden, welche am besten geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.

Schlussfolgerung

Im vorliegenden Beispiel wird der Einkommens-Freibetrag gemäss kantonaler oder kommunaler Regelung gewährt.

Vom Grundsatz, dass der Einkommens-Freibetrag den Integrationszulagen vorgeht, kann abgewichen werden, wenn voraussichtlich auch künftig durch die selbstständige Erwerbstätigkeit nur ein sehr geringes Einkommen erzielt werden kann und die Bemühungen des Klienten in eine andere Richtung gelenkt werden sollen. Durch die Ausrichtung einer minimalen Integrationszulage können die Bemühungen zur Stellensuche entsprechend gewichtet und honoriert werden.

Für die SKOS-Line:
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

Praxis ?

Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.